

§ 85 AsylG: Sonstige Straftaten

1. Wortlaut

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen [§ 50 Absatz 6](#) sich nicht unverzüglich zu der angegebenen Stelle begibt,
2. wiederholt einer Aufenthaltsbeschränkung nach [§ 56](#) oder [§ 59b Absatz 1](#) zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 60 Absatz 2 Satz 1](#) nicht rechtzeitig nachkommt,
4. entgegen [§ 61 Absatz 1](#) eine Erwerbstätigkeit ausübt,
5. entgegen [§ 15 Absatz 2 Nummer 1](#) wider besseres Wissen eine erforderliche Angabe zu seinem Alter, seiner Identität oder seiner Staatsangehörigkeit nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, soweit nicht die Tat in Absatz 2 mit Strafe bedroht ist oder
6. entgegen [§ 15 Absatz 2 Nummer 4](#) bis 6 einen Pass, Passersatz, erforderliche Urkunden, sonstige Unterlagen oder Datenträger nicht vorlegt, aushändigt oder überlässt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um

1. die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne [des § 1 Absatz 1 Nummer 2](#) oder die Feststellung der Voraussetzungen [des § 60 Absatz 5](#) oder Absatz 7 des [Aufenthaltsgesetzes](#) zu erreichen oder
2. den Entzug der Anerkennung als Asylberechtigter, der Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne [des § 1 Absatz 1 Nummer 2](#) oder den Widerruf oder die Rücknahme der Feststellung der Voraussetzungen [des § 60 Absatz 5](#) oder Absatz 7 Satz 1 des [Aufenthaltsgesetzes](#) abzuwenden.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._85_asylgesetz

Last update: **2026/09/18 19:26**

